

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>186/2019</b>
---	------------------------

### Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Darpe	25.11.2019
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 300.000 EUR b) 300.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beauftragt die Verwaltung ein Bewerbungsverfahren zur künftigen Vergabe der Landesmittel für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf auf Basis der vorgeschlagenen Kriterien durchzuführen.

## Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) soll am 01.08.2020 in Kraft treten. § 44 Abs. 1 KiBiz (n.F.) legt fest, dass eine plusKITA eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insb. mit sprachlichem Förderbedarf ist. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

Die Regelung entspricht bis auf die Ergänzung „... *insb. mit sprachlichem Förderbedarf.*“ dem aktuell geltenden § 16a KiBiz. Im neuen Kibiz werden die Landesmittel, die bisher für plusKITAs und für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§16b KiBiz) bewilligt wurden, zusammengeführt.

Weiterhin ist eine Aufstockung der Landesmittel von bisher insgesamt 70 Mio.€ (plusKITAs 45 Mio.€ sowie für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf 25 Mio.€) auf 100 Mio.€ beabsichtigt. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 22.09.2014 (Vorlage 142/2014) wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 die Verteilung der Landesmittel plusKITA und für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf beschlossen. Die Verlängerung der bestehenden Förderpraxis bis zum 31.07.2020 um ein Kita-Jahr wurde in der Sitzung am 11.03.2019 (Vorlage 007/2019) beschlossen, da das neue KiBiz nicht wie geplant zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist.

Seit dem 01.08.2014 werden acht Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen mit jeweils 25 T€ pro Kita-Jahr (gesamt: 200 T€) gefördert. Die Mittel zur Sprachförderung von jährlich insgesamt 105 T€ werden seit 2014 an 21 Einrichtungen (je 5 T€) weitergeleitet.

Der Zuschuss für plusKITAs soll von bisher 25 T€ pro Kita-Jahr auf 30 T€ erhöht werden; die bisherigen Mittel für den Sprachförderbedarf fließen künftig in diesen Zuschuss mit ein. Im Team soll eine pädagogische Fachkraft, die über besondere Kenntnisse im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung verfügt, eingesetzt werden.

Zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Tageseinrichtungen besteht gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KiBiz (n.F.) in Ausnahmefällen die Möglichkeit, bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 auf Basis früherer Landeszuschüsse weiterhin den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 T€ weiterzuleiten.

Es ist davon auszugehen, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) für seinen Zuständigkeitsbereich weiterhin mindestens 300 T€ für plusKITAs zur Verfügung stehen werden.

In Abstimmung mit den Vertretern der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Städte und Gemeinden, denen der AG 78 Tageseinrichtungen sowie den Vertretern des Kreiselterrates wird folgende Verfahrensweise zur Vergabe der Landesmittel ab dem 01.08.2020 vorgeschlagen:

In jeder der zehn Kommunen im Zuständigkeitsbereich des AKJF soll eine Kindertageseinrichtung als plusKITA mit einer Förderung von 30 T€ (= 300 T€; bisheriges Gesamtfördervolumen) in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Sofern dem AKJF mehr als 300 T€ Landesmittel zugewiesen werden, können diese Mittel jeweils mit dem Betrag von mindestens 5 T€ an Einrichtungen, die nach altem Recht den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten haben, weitergeleitet werden. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Begründung für den Ausnahmefall zur Weiterbewilligung vorliegt. Andernfalls werden Kontingente für weitere plusKITAs zur Verfügung gestellt.

Eine Doppelförderung plusKITA und Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf erfolgt nicht.

Folgende Auswahlkriterien sollen in Abstimmung mit den Vertretern der AG 78 Städte und Gemeinden, denen der AG 78 Tageseinrichtungen sowie den Vertretern des Kreiselterrates zugrunde gelegt werden:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (dreifach gewichtet)
- durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)

Damit die Kitas, die für eine mögliche Landesförderung in Betracht kommen, auch das notwendige pädagogische Personal zu Beginn des Kita-Jahres 2020/2021 vorhalten können, schlägt die Verwaltung vor, auf Basis der o.a. Kriterien zeitnah ein Bewerbungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des AKJF durchzuführen.

Die Entscheidung über die Aufnahme der entsprechenden Kindertageseinrichtungen in die Jugendhilfeplanung erfolgt nach Eingang des Bewilligungsbescheides über die zur Verfügung stehenden Landesmittel in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat